

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

über

ausländerrechtliche und asylrechtliche Maßnahmen aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie vom 26.06.2020

Das Verwaltungsgebäude des Landkreises Donnersbergkreis bleibt aufgrund der SARS-CoV-2 Pandemie **weiterhin bis auf weiteres** für den Besucherverkehr (ohne Termin) geschlossen. Von dieser Schließung ist auch die Ausländerbehörde betroffen.

Der Landkreis Donnersbergkreis erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung aufgrund der vorstehenden Ausgangslage folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Für innerhalb des Zeitraumes vom **17.03.2020** bis einschließlich **30.09.2020** ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten, Aufenthaltskarten EU) von Ausländern/-innen mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Donnersbergkreis wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.
2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen (sowie Ausreisebescheinigungen und Grenzübertrittsbescheinigungen), welche innerhalb des Zeitraumes vom **17.03.2020** bis einschließlich **29.09.2020** ablaufen und welche für den Landkreis Donnersbergkreis zugewiesenen Ausländer/innen mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Donnersbergkreis ausgestellt wurden, werden von Amts wegen bis **30.09.2020** verlängert.



3. Die Ausreisefrist für Personen, die sich **zulässig visafrei zu touristischen Zwecken** für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen und bei denen die 90-Tage-Frist im Zeitraum vom **17.03.2020** bis einschließlich **29.09.2020** endet, wird von Amts wegen bis **30.09.2020** verlängert, sofern eine Ausreise tatsächlich noch nicht möglich ist.

Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz im Donnersbergkreis gemeldete Ausländer/innen und für Ausländer/innen, die sich nachweislich im Donnersbergkreis aufgehalten haben und sich auch noch gegenwärtig hier aufhalten.

4. Die Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis vom 17.04.2020 zum Vollzug des Aufenthaltsgesetz und des Asylgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, wird mit Ablauf des 30.06.2020 aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt:

Die von der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung angeordneten und mit den bisherigen Allgemeinverfügung/en des Landkreises Donnersbergkreises umgesetzten Infektionsschutzmaßnahmen (beispielsweise Schul- und Kita-Schließungen) wegen des SARS-CoV-2-Krankheitserregers (sog. Corona-Virus, COVID-19) haben auch Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde des Donnersbergkreises. Bereits vergebene Termine zur Beantragung oder Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen teilweise entfallen oder verschoben werden, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden kann. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers/einer Ausländerin bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (sog. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer/die Ausländerin vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels eine Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer/innen durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht vollständig planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer/innen entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel.

Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer/innen ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit noch eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfassten Ausländer/innen innerhalb von 12 Wochen nachzuholen, sofern sie zwischenzeitlich nicht bereits auf digitalem oder postalischem Wege erfolgen konnte.

Die Nachholung der ausgefallenen Antragstellungen erfolgt künftig auch im Rahmen von durch die Ausländerbehörde neu zu vergebenden Terminen. Die Ausländerbehörde wird daher nach der Wiederöffnung Personen mit zwischenzeitlich ausgefallenen Terminen erneut zu einer formellen Antragstellung (inkl. Aufnahme der biometrischen Daten) einladen bzw. entsprechende Termine vereinbaren.

Es wird darum gebeten, diese Termine unbedingt wahrzunehmen.

Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (beispielsweise das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber/innen, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer/innen zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen.

Die Verlängerung der Geltungsdauer von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erfolgt über den von der Allgemeinverfügung erfassten Zeitraum hinaus bis zum **30.09.2020**, um einen geordneten Übergang zu ermöglichen.

III.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit im Donnersbergkreis aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz im Donnersbergkreis haben. Jedenfalls müssen sich nicht im Donnersbergkreis als Einwohner gemeldete Touristen seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung im Donnersbergkreis aufhalten. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer/innen anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörde wieder ihren Dienstbetrieb regulär aufgenommen hat, muss die Verlängerung der Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach der Wiederöffnung der Ausländerbehörde nach entsprechender vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.

Hinweise:

1. Die vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels **für Inhaber/innen von Schengen-Visa** auf Grund der COVID-19-Pandemie wurde nunmehr durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 08.04.2020 auch gesetzlich geregelt. Diese Verordnung trat am 09.04.2020 in Kraft und wurde zunächst bis 30.06.2020 befristet. Diese Verordnung regelt die vorübergehende Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels für Inhaber von Schengen-Visa auf Grund der COVID-19-Pandemie.

Zwischenzeitlich ist die Verordnung zur Verlängerung der vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa und zur vorübergehenden Befreiung zur Durchreise zum Zweck der Ausreise aus dem Schengen-Raum vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (2. Schengen-COVID-19-Pandemie-Verordnung – 2. Schengen-COVID-19-V) mit Wirkung vom 17.06.2020 in Kraft getreten.

Nach § 2 dieser Verordnung sind

(1) Ausländer, die sich am 17. März 2020 mit einem gültigen Schengen-Visum im Bundesgebiet aufgehalten haben oder die nach dem 17. März 2020 und bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit einem gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet eingereist sind und die sich jeweils am 30. Juni 2020 im Bundesgebiet aufhalten, ab dem 1. Juli 2020 bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

(2) Ausländern, die nach Absatz 1 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, zu der ihr Schengen-Visum berechtigt hat, bis zum 30. September 2020 erlaubt. Davon umfasst sind auch Beschäftigungen, die nicht als Beschäftigung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten.

§ 3 - Befreiung zur Durchreise zum Zweck der Ausreise

Für die Einreise in das Bundesgebiet aus einem anderen Schengen-Staat und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu drei Tagen sind Ausländer bis zum 30. September 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn ihnen in dem anderen Schengen-Staat der Aufenthalt erlaubt war und sie durch das Bundesgebiet in einen anderen Staat reisen, in den ihnen die Einreise erlaubt ist. Die Absicht der Ausreise aus dem Bundesgebiet soll durch geeignete Dokumente belegt werden.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Sie können die Rechtsverordnung auch unter folgendem Link im vollen Wortlaut beziehen:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2020/migration-2te-verordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Mit dieser Verordnung wird somit auch der Aufenthalt des Personenkreises (**Inhaber/innen von Schengen-Visa**) verbindlich geregelt.

Konkret ist der in der Verordnung genannte Personenkreis (**Inhaber/innen von Schengen-Visa**) somit vom Erfordernis des Aufenthaltstitels bis **30.09.2020** befreit. Insoweit bedarf es künftig für diese Personen auch keiner Dokumentation einer verlängerten Ausreisefrist durch die Ausländerbehörde mehr.

2. Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auch auf www.donnertsberg.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch bis nach dem **30.09.2020** verlängert werden.

3. Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiter/innen wie gewohnt per Mail (auslaenderbehoerde@donnertsberg.de) oder telefonisch zu den allgemeinen Sprechzeiten der Ausländerbehörde zur Verfügung.

Die Telefonnummern der jeweiligen Sachbearbeiter/innen sind ebenfalls auf der Homepage www.donnertsberg.de unter → Verwaltung → Mitarbeiter(innen) angegeben.

4. Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig unbedingt von persönlichen Vorsprachen (ohne Termin) in der Ausländerbehörde ab.

5. Die örtlichen Polizeidienststellen sowie die Sozialleistungsbehörden des Landkreises Donnersbergkreises werden von dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.

Kirchheimbolanden, **26.06.2020**
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.
(Rainer Guth)
Der Landrat